



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

Gemeinsame Bestimmungen



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74 *1. Vollzugsgrundsätze*

Art. 75 *2. Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze*

Art. 75a Besondere Sicherheitsmassnahmen

Art. 76 Vollzugsort

Art. 77 Normalvollzug

Art. 77a Arbeitsexternat und Wohnexternat

Art. 77b Halbgefängenschaft

Art. 78 Einzelhaft

Art. 79 aufgehoben (tageweiser Vollzug)

Art. 79a Gemeinnützige Arbeit

Art. 79b Elektronische Überwachung

Art. 80 Abweichende Vollzugsformen

Art. 81 Arbeit

Art. 82 Aus- und Weiterbildung

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

Art. 86 *Bedingte Entlassung/a. Gewährung*

Art. 87 b. Probezeit

Art. 88 c. Bewährung

Art. 89 d. Nichtbewährung

Art. 90 *3. Vollzug von Massnahmen*

Art. 91 *4. Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht*

Art. 92 Unterbrechung des Vollzugs

Art. 92a Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93 Bewährungshilfe

Art. 94 Weisungen

Art. 95 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 96 Soziale Betreuung



Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen darf aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.





Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

"Problematik des länger dauernden Hungerstreiks eines Strafgefangenen; unter bestimmten Voraussetzungen kann die Strafvollzugsbehörde die Zwangsernährung anordnen, mit Rücksicht auf die Subsidiarität der Vollzugsunterbrechung aber nicht, solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass einer Gefahr für die Gesundheit des Betroffenen gegebenenfalls nicht durch Zwangsernährung begegnet werden kann."



BGE 136 IV 97, Regeste
Plädoyer: Fehlurteil des Jahres 2010



Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

"Problematik des länger dauernden Hungerstreiks eines Strafgefangenen; unter bestimmten Voraussetzungen kann die Strafvollzugsbehörde die Zwangsernährung anordnen, mit Rücksicht auf die Subsidiarität der Vollzugsunterbrechung aber **nicht**, solange **keine** Anhaltspunkte dafür bestehen, dass einer Gefahr für die Gesundheit des Betroffenen gegebenenfalls **nicht** durch Zwangsernährung begegnet werden kann."



BGE 136 IV 97, Regeste
Plädoyer: Fehlurteil des Jahres 2010



Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

Gemeint wohl: Haft darf nur unterbrochen werden, wenn Zwangsernährung nicht möglich.



BGE 136 IV 97, Regeste
Plädoyer: Fehlurteil des Jahres 2010



Art. 92 – Unterbrechung des Vollzugs

«Im (juristischen) Kern geht es dabei darum, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Masse das Selbstbestimmungsrecht als Element der Menschenwürde eines Gefangenen eingeschränkt werden darf ... und in welchem Verhältnis dieses Recht zur Fürsorgepflicht von Vollzugsverantwortlichen und -medizinern steht»



Zsf. zum Fall Rappaz, BSK StGB⁴-Koller, Art. 92 N 16 f.
s.a. humanrights.ch (Zwangsernährung)



Art. 92a – Informationsrecht

1 Opfer und Angehörige ... können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie ... informiert werden:

- a. über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform... Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug;
- b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.

2 Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch...





Universität
Zürich ^{UZH}

Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung



Vollzug

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen/Massnahmen

Art. 74	<i>1. Vollzugsgrundsätze</i>
Art. 75	<i>2. Vollzug von Freiheitsstrafen/Grundsätze</i>
Art. 75a	Besondere Sicherheitsmassnahmen
Art. 76	Vollzugsort
Art. 77	Normalvollzug
Art. 77a	Arbeitsexternat und Wohnexternat
Art. 77b	Halbgefängenschaft
Art. 78	Einzelhaft
Art. 79	aufgehoben (tageweiser Vollzug)
Art. 79a	Gemeinnützige Arbeit
Art. 79b	Elektronische Überwachung
Art. 80	Abweichende Vollzugsformen
Art. 81	Arbeit
Art. 82	Aus- und Weiterbildung
Art. 83	Arbeitsentgelt

Art. 84	Beziehungen zur Aussenwelt
Art. 85	Kontrollen und Untersuchungen
Art. 86	<i>Bedingte Entlassung/a. Gewährung</i>
Art. 87	b. Probezeit
Art. 88	c. Bewährung
Art. 89	d. Nichtbewährung
Art. 90	<i>3. Vollzug von Massnahmen</i>
Art. 91	<i>4. Gemeinsame Bestimmungen/Disziplinarrecht</i>
Art. 92	Unterbrechung des Vollzugs
Art. 92a	Informationsrecht

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen, soziale Betreuung

Art. 93	Bewährungshilfe
Art. 94	Weisungen
Art. 95	Gemeinsame Bestimmungen
Art. 96	Soziale Betreuung



Art. 94 – Weisungen

Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.





Art. 94 – Weisungen

«Für die Dauer der Probezeit wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich einer psychologischen Behandlung im Sinne von Art. 94 StGB zu unterziehen.» (OG/ZH SB150166)



Luca Ranzoni, Weisungen bei bedingtem Strafvollzug und deren Verhältnis zu Massnahmen, in: *sui-generis* 2018, S. 77 (sui-generis.ch/60)



Art. 94 – Weisungen

Weisung an Exhibitionisten:
„Ausserhalb des Domizils nur noch
Hosen ohne oder mit zugenähtem
Hosenschlitz zu tragen“



Ursula Frauenfelder, Die ambulante
Behandlung geistig Abnormer und Süchtiger
als strafrechtliche Massnahme nach Art.43
und 44 StGB, Diss. Zürich 1978, S. 152,
Verweis auf Gerichtspräsident 8 Bern, Urteil
vom 4.2.1972. W.B.



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Universität
Zürich ^{UZH}

Verjährung

Art. 97 ff. StGB



Fünffach-Mord von Seewen/So

- 2. Juni 1976 wurden das Ehepaar Elsa und Eugen Siegrist, Anna Westhäuser-Siegrist und deren Söhne Emanuel und Max ermordet.



Waldeggli, Seewen/So



Fünffach-Mord von Seewen/So

- Tatwaffe gefunden, registriert auf Carl Doser, unbekanntem Aufenthalts seit 1977.



Winchester Replica



Fünffach-Mord von Seewen/So

- Seit 2006 sind die Taten verjährt.



Carl Doser



Universität
Zürich ^{UZH}

Verjährung

«Mord darf nicht verjähren»,
Robert Siegrist, Sohn des
ermordeten Ehepaars.



www.blick.ch/news/schweiz/schwerverbrechen-nach-30-jahren-ad-acta-gelegt-jetzt-fordern-staatsanwaelte-politiker-und-angehoerige-mord-darf-nicht-verjaehren-id4766756.html

Weshalb Verjährung?

- Vergeltungsbedürfnis nimmt ab
- Spezialpräventive Einwirkung auf Täter geht verloren
- Beweisprobleme

Verjährung von Mord soll abgeschafft werden

Eine Allianz von Politikern und Experten fordert, dass Verfahren wegen Mord nach 30 Jahren nicht mehr eingestellt werden.



Nespresso präsentiert
das neue BARISTA CREATIONS Kaffeesortiment für das perfekte Zusammenspiel mit Milch. [Mehr...](#)

Artikel zum Thema

Entschädigung für Asbestopfer trotz Verjährung



Verjährung

Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

Art. 98 Verfolgungsverjährung/Beginn

Art. 99 Vollstreckungsverjährung/Fristen

Art. 100 Vollstreckungsverjährung/Beginn

Art. 101 Unverjährbarkeit

The screenshot shows a legal database interface. On the left, there is a table of contents for the 'Verjährung' (Limitation of Actions) section, with expandable/collapsible icons and a plus sign. The items are:

- Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen
- Erster Teil: Verbrechen und Vergehen
- + Erster Titel: Geltungsbereich
- + Zweiter Titel: Strafbarkeit
- + Dritter Titel: Strafen und Massnahmen
- + Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen
- + Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung
- + Sechster Titel: Verjährung
- + Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens

On the right side, there are three panels:

- Zitate** (Citations): A panel with a 'Zitate' button.
- Werkzeug** (Tool): A panel with a 'Sprachenvergleich' (Language Comparison) button.
- Alle Fassungen** (All Versions): A list of versions with dates:
 - 01.03.2019
 - 01.01.2019
 - 01.03.2018
 - 01.01.2018
 - 12.12.2017



Verjährung

Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

Art. 98 Verfolgungsverjährung/Beginn

Art. 99 Vollstreckungsverjährung/Fristen

Art. 100 Vollstreckungsverjährung/Beginn

Art. 101 Unverjährbarkeit

- Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen	Zitate Zitate
- Erster Teil: Verbrechen und Vergehen	
+ Erster Titel: Geltungsbereich	Werkzeug
+ Zweiter Titel: Strafbarkeit	Sprachenvergleich
+ Dritter Titel: Strafen und Massnahmen	
+ <u>Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen</u>	Alle Fassungen
+ Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung	■ 01.03.2019
+ Sechster Titel: Verjährung	■ 01.01.2019
+ Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens	■ 01.03.2018
	■ 01.01.2018
	■ 12.12.2017



Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

2 Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189-191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

3 Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

4 Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1-3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2013 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.





Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn ... angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

2 Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189-191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

3 Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

4 Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111-113, 122, 182, 189-191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1-3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Verjährungsfristen

Verlängerte Fristen Opferschutz für Kinder

Hinderung durch Urteil

Keine lex mitior bei Straftaten nach Abs. 2



Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

- 1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die ... angedrohte Höchststrafe:
- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
 - b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
 - c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
 - d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.





Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die ... angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.



Art. 112 – Mord



Art. 139 – Diebstahl



Art. 123 – einfache KV



Art. 194 – Exhibitionismus



Art. 178 – Ehrverletzungen/Verjährung

1 Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.



<https://www.bazonline.ch/schweiz/standard/pelli-reicht-klage-gegen-levrat-ein/story/16651659>



Art. 109 – Verjährung bei Übertretung

Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren.





Verjährung

Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

Art. 98 Verfolgungsverjährung/Beginn

Art. 99 Vollstreckungsverjährung/Fristen

Art. 100 Vollstreckungsverjährung/Beginn

Art. 101 Unverjährbarkeit

- Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen	Zitate Zitate
- Erster Teil: Verbrechen und Vergehen	
+ Erster Titel: Geltungsbereich	Werkzeug
+ Zweiter Titel: Strafbarkeit	Sprachenvergleich
+ Dritter Titel: Strafen und Massnahmen	
+ <u>Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen</u>	Alle Fassungen
+ Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung	■ 01.03.2019
+ Sechster Titel: Verjährung	■ 01.01.2019
+ Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens	■ 01.03.2018
	■ 01.01.2018
	■ 12.12.2017



Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.





Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Tätigkeits-/Erfolgdelikte

Einheitsdelikt (BGE 131 IV 83)

Dauerdelikt



Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 9. Mai 1985: Betondecke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe führten zur Korrosion der Chromnickel-Stahlträger.





Hallenbad Uster

- Keine strafrechtliche Verfolgung der Architekten und Bauleiter.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38



Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die ... angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.



Art. 112 – Mord



Art. 139 – Diebstahl



Art. 117 – Fahrlässige Tötung



Art. 194 – Exhibitionismus



Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Tätigkeits-/Erfolgsdelikte

Früher: Fortgesetztes Delikt

Dauerdelikt



Hallenbad Uster

- Verjährungsfrist:
(heute) 10 Jahre
- Beginn Verjährung:
1971 Ausführung Tätigkeit
(Bau Hallenbad mit korrosions-
anfälligen Chromnickelträgern)
- Einsturz: 1985



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38



BGE 134 IV 297 – Eternit

«Konsequenz, dass Straftaten verjährt sein können, bevor der Erfolg eingetreten ist.»





Verjährung

Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

Art. 98 Verfolgungsverjährung/Beginn

Art. 99 Vollstreckungsverjährung/Fristen

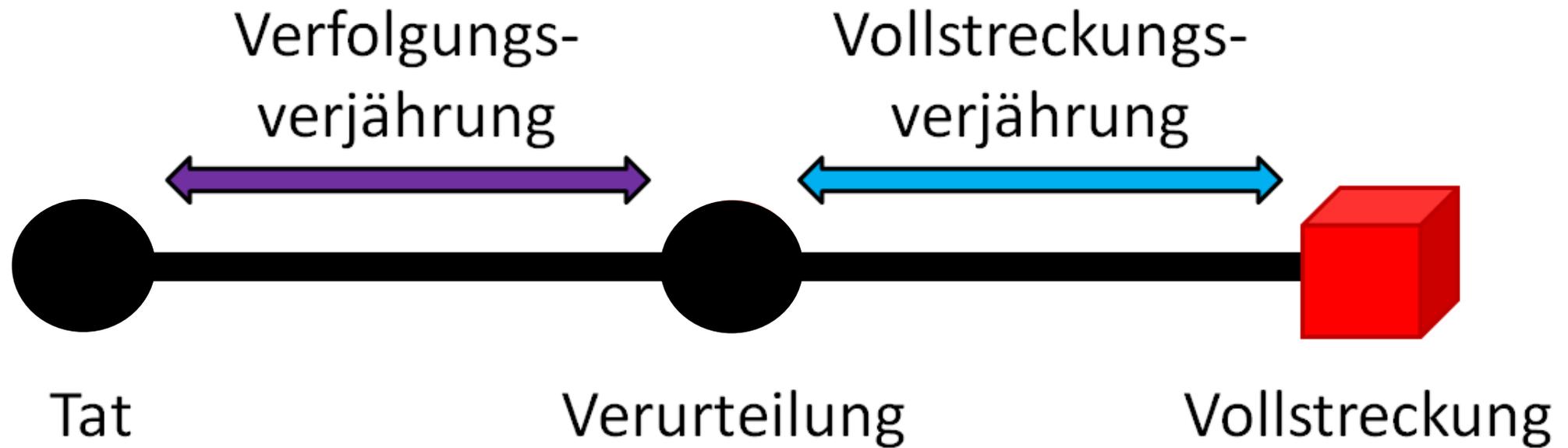
Art. 100 Vollstreckungsverjährung/Beginn

Art. 101 Unverjährbarkeit

- Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen	Zitate Zitate
- Erster Teil: Verbrechen und Vergehen	
+ Erster Titel: Geltungsbereich	Werkzeug
+ Zweiter Titel: Strafbarkeit	Sprachenvergleich
+ Dritter Titel: Strafen und Massnahmen	
+ Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen	Alle Fassungen
+ Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung	01.03.2019
+ Sechster Titel: Verjährung	01.01.2019
+ Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens	01.03.2018
	01.01.2018
	12.12.2017



Verjährung





Verjährung

Art. 97 Verfolgungsverjährung/Fristen

Art. 98 Verfolgungsverjährung/Beginn

Art. 99 Vollstreckungsverjährung/Fristen

Art. 100 Vollstreckungsverjährung/Beginn

Art. 101 Unverjährbarkeit

<ul style="list-style-type: none">- 📖 Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen- 📖 Erster Teil: Verbrechen und Vergehen+ 📖 Erster Titel: Geltungsbereich+ 📖 Zweiter Titel: Strafbarkeit+ 📖 Dritter Titel: Strafen und Massnahmen+ 📖 <u>Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen</u>+ 📖 Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung+ 📖 Sechster Titel: Verjährung+ 📖 Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens	<p>Zitate Zitate</p> <p>Werkzeug Sprachenvergleich</p> <p>Alle Fassungen</p> <ul style="list-style-type: none">■ 01.03.2019■ 01.01.2019■ 01.03.2018■ 01.01.2018■ 12.12.2017
---	---



Art. 101 – Unverjährbarkeit

Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- c. Kriegsverbrechen
- d.
- e. Sexuelle Handlungen mit Kindern...
unter 12 Jahren

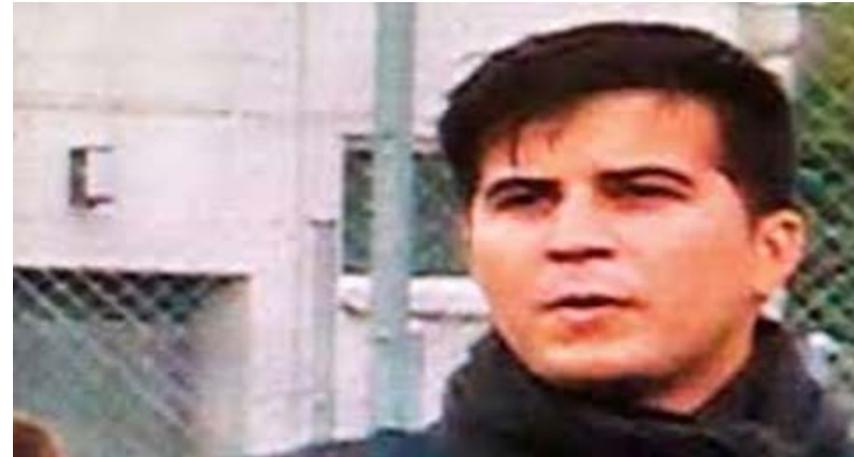




Art. 101 – Unverjährbarkeit

Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- c. Kriegsverbrechen
- d.
- e. Sexuelle Handlungen mit Kindern... unter 12 Jahren



«Thomas N.», Rapperswil



Unverjährbarkeit

30. November 2008: Volksinitiative 'für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern' wird angenommen.



Ziel erreicht: Mit einem Schweigemarsch warb Marche Blanche 2002 erstmals für die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten. Bild: Keystone



Unverjährbarkeit

Mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Taten (Art. 97 Abs. 1 lit. a) sollen neu unverjährbar sein.

16.3059	MOTION
Änderung der Verjährungsfristen im Strafgesetzbuch	
Eingereicht von:	 HEER ALFRED Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.03.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratungen:	Im Rat noch nicht behandelt

Sozialtherapeut

- H. S. beging während fast vierzig Jahren in neun Heimen und Institutionen für Behinderte sexuelle Missbräuche an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Sein jüngstes Opfer war ein Jahr alt, das älteste über zwanzig.
- 124 Opfer aber $\frac{3}{4}$ der Taten verjährt



<https://www.derbund.ch/bern/kanton/paedophiler-sozialtherapeut-profitiert-von-verjaehrung/story/18998088>



Sozialtherapeut

«'68 Verfahren wurden eingestellt, weil die Taten verjährt sind', erklärt Markus Scholl von der Berner Staatsanwaltschaft. Dies obwohl das Stimmvolk 2008 die Verjährungsinitiative angenommen hat.»



<https://www.derbund.ch/bern/kanton/paedophiler-sozialtherapeut-profitiert-von-verjaehrung/story/18998088>



Verjährung

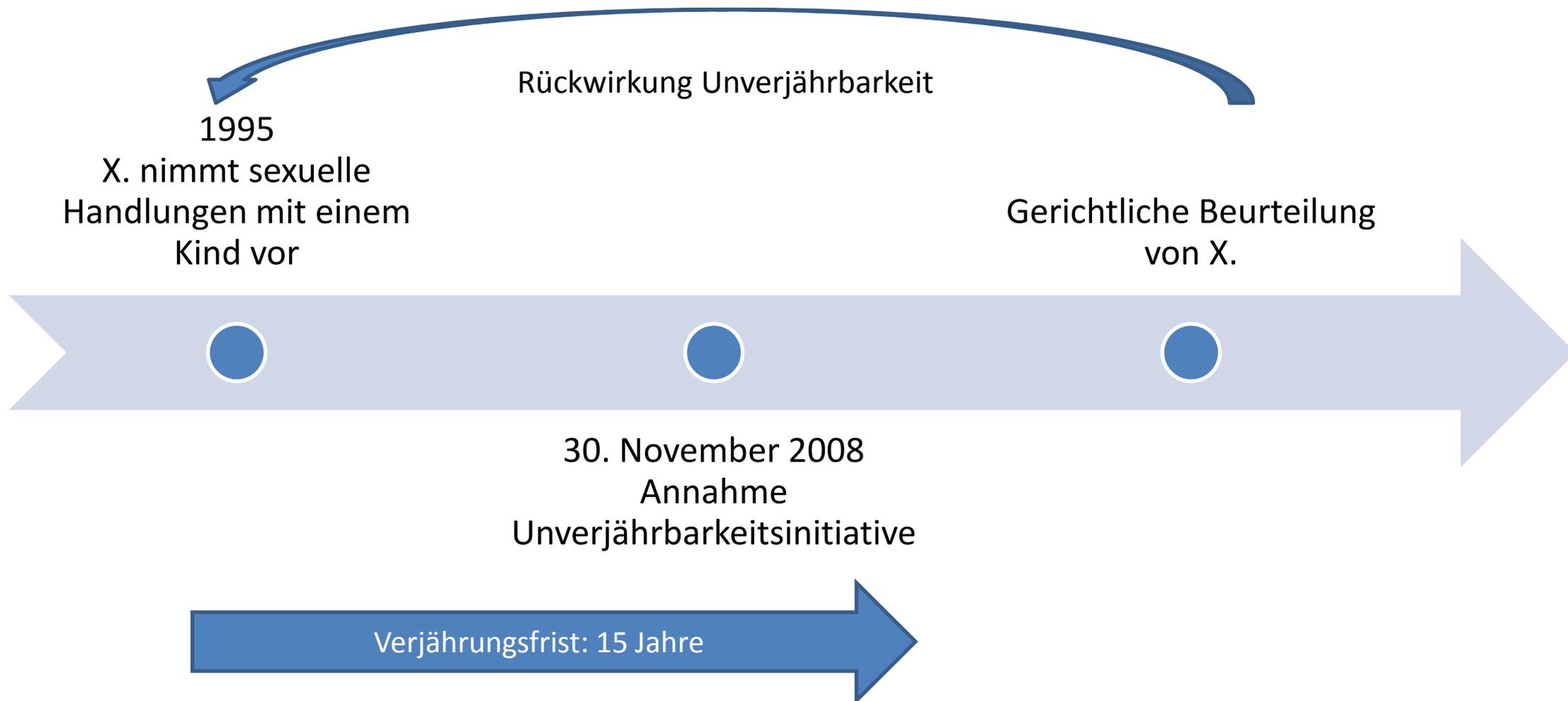
Ist eine Straftat einmal verjährt,
bleibt sie es (Art. 97 Abs. 4 i.f.)



Ferdinand von Schirach, der Fall Collini



Rückwirkungsverbot





Universität
Zürich ^{UZH}

Verjährung

Rechtsfolgen

Rechtsfolge Verjährung

- Materielle Strafbarkeitsvoraussetzung oder formelle Prozessvoraussetzung? Egal:
- Freispruch
- Verfahrenseinstellung



«dauerndes Prozesshindernis» (BGE 116 IV 80)



Universität
Zürich ^{UZH}

Übertretungen

Art. 103 ff. StGB



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/**Übertretungen**/Strafantrag



Vollzug

2. Teil Übertretungen

Art. 103	Begriff
Art. 104	Anwendbarkeit erster Teil
Art. 105	Keine/bedingte Anwendbarkeit
Art. 106	Busse
Art. 107	(Gemeinnützige Arbeit)
Art. 108	(aus gesetzestech. Gründen leer)
Art. 109	Verjährung

eschliesst:

- **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
- **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- **Zweiter Teil: Übertretungen**
- **Dritter Teil: Begriffe**

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [Bl 1999 1979](#)).² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des



Vollzug

2. Teil Übertretungen

Art. 103 Begriff

Art. 104 Anwendbarkeit erster Teil

Art. 105 Keine/bedingte Anwendbarkeit

Art. 106 Busse

Art. 107 (Gemeinnützige Arbeit)

Art. 108 (aus gesetzestech. Gründen leer)

Art. 109 Verjährung

eschliesst:

- **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
- **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- **Zweiter Teil: Übertretungen**
- **Dritter Teil: Begriffe**

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [Bl 1999 1979](#)).² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des



Art. 103 – Begriff

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind.





Übertretungen

- Verbrechen: Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren (Art. 10 Abs. 2 StGB)
- Vergehen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 10 Abs. 3 StGB)
- Übertretungen: Busse (Art. 103 StGB)

eschliesst:

- **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
- **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- **Zweiter Teil: Übertretungen**
- **Dritter Teil: Begriffe**

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [Bl 1999 1979](#)).² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des



Übertretungen

Art. 126 StGB – Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.





Art. 126 StGB – Tötlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden
Tötlichkeiten verübt, die keine
Schädigung des Körpers oder der
Gesundheit zur Folge haben,
wird, auf Antrag, mit **Busse**
bestraft.





Übertretung

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bestraft werden. Es soll sich dabei um Bagatelldelikte (mala prohibita) mit geringem Unrechtsgehalt handeln.





Übertretungen

Massgeblich ist dabei nicht die vom Richter im konkreten Fall ausgesprochene, sondern die vom Gesetz angedrohte Strafe.

eschliesst:

-  **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
-  **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
-  **Zweiter Teil: Übertretungen**
-  **Dritter Teil: Begriffe**

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [Bl 1999 1979](#)).² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des



Vollzug

2. Teil	Übertretungen
Art. 103	Begriff
Art. 104	Anwendbarkeit erster Teil
Art. 105	Keine/bedingte Anwendbarkeit
Art. 106	Busse
Art. 107	(Gemeinnützige Arbeit)
Art. 108	(aus gesetzestech. Gründen leer)
Art. 109	Verjährung

eschliesst:

- **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
- **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- **Zweiter Teil: Übertretungen**
- **Dritter Teil: Begriffe**

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [Bl 1999 1979](#)).² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des



Art. 104 – Anwendbarkeit erster Teil

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.





Art. 104 – Anwendbarkeit erster Teil

- Legalitätsprinzip
- Zeitl., räuml., persönl. Geltung (Art. 3 – 9)
- Rückwirkungsverbot (Art. 2 Abs. 2)
- Unterlassen (Art. 11)
- Vorsatz (Art. 12; vgl. aber Art. 333 Abs. 7)
- Sachverhaltsirrtum (Art. 13)
- Rechtfertigungsgründe (Art. 14 ff.)
- Schuld (Art. 19 ff.)
- Rechtsirrtum (Art. 21)
- «Ne bis in idem»
- Massnahmen
- Asperationsprinzip (Art. 49)
- Jugendstrafrechts (Art. 9 Abs. 2)





BGE 124 IV 23

««Die neuere Praxis verlangt demgegenüber für jede Strafe, die einen Freiheitsentzug mit sich bringt, als schweren Eingriff in die persönliche Freiheit eine klare Grundlage in einem formellen Gesetz. Für andere Strafen genügt dagegen eine Verordnung... Da diese Bestimmung lediglich Busse als Strafe androht, genügt nach dem oben Gesagten die Regelung auf Verordnungsstufe dem Legalitätsprinzip.»





Vollzug

2. Teil	Übertretungen
Art. 103	Begriff
Art. 104	Anwendbarkeit erster Teil
Art. 105	Keine/bedingte Anwendbarkeit
Art. 106	Busse
Art. 107	(Gemeinnützige Arbeit)
Art. 108	(aus gesetzestech. Gründen leer)
Art. 109	Verjährung

eschliesst:

- **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
- **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- **Zweiter Teil: Übertretungen**
- **Dritter Teil: Begriffe**

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [Bl 1999 1979](#)).² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des



Art. 105 – Keine oder bedingte Anwendbarkeit

1 Die Bestimmungen über die bedingten und die teilbedingten Strafen (Art. 42 und 43), über die Landesverweisung (Art. 66a-66d) sowie über die Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102) sind bei Übertretungen nicht anwendbar.

2 Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

3 Freiheitsentziehende Massnahmen (Art. 59-61 und 64), das Tätigkeitsverbot (Art. 67), das Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b) sowie die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68) sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.





Art. 105 – Keine oder bedingte Anwendbarkeit

1 Die Bestimmungen über die **bedingten** und die **teilbedingten** Strafen (Art. 42 und 43), über die **Landesverweisung** (Art. 66a-66d) sowie über die **Verantwortlichkeit des Unternehmens** (Art. 102) sind bei **Übertretungen** nicht anwendbar.

2 **Versuch** und **Gehilfenschaft** werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

3 **Freiheitsentziehende Massnahmen** (Art. 59-61 und 64), das **Tätigkeitsverbot** (Art. 67), das **Kontakt- und Rayonverbot** (Art. 67b) sowie die **Veröffentlichung des Urteils** (Art. 68) sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.





Art. 105 – Keine oder bedingte Anwendbarkeit

- Reissnägel in Garageneinfahrt des Lehrers ausstreuen.
- Reissnägel auf den Stuhl des Lehrers legen.





Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 126 – Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, ... wird, auf
Antrag, mit Busse bestraft.





Art. 150^{bis} StGB – Entschlüsselung codierter Angebote

1 Wer Geräte, ... die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme ... geeignet sind, ... installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Versuch ... [ist] strafbar.





Vollzug

2. Teil Übertretungen

Art. 103 Begriff

Art. 104 Anwendbarkeit erster Teil

Art. 105 Keine/bedingte Anwendbarkeit

Art. 106 Busse

Art. 107 (Gemeinnützige Arbeit)

Art. 108 (aus gesetzestech. Gründen leer)

Art. 109 Verjährung

eschliesst:

- **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
- **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- **Zweiter Teil: Übertretungen**
- **Dritter Teil: Begriffe**

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [Bl 1999 1979](#)).² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des



Art. 106 – Busse

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

2 Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

3 Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

4 Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

5 Auf den Vollzug und die Umwandlung sind Art.35 und 36 Absätze 2-5 sinngemäss anwendbar.



Art. 106 – Busse

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10 000 Franken.

2 Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

3 Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

4 Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

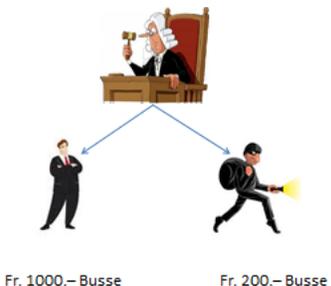
5 Auf den Vollzug und die Umwandlung sind Art. 35 und 36 Absätze 2-5 sinngemäss anwendbar.

 Universität Zürich™

Busse

Bussenbemessung

Art. 106 Abs. 3 StGB:
Das Gericht bemisst Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

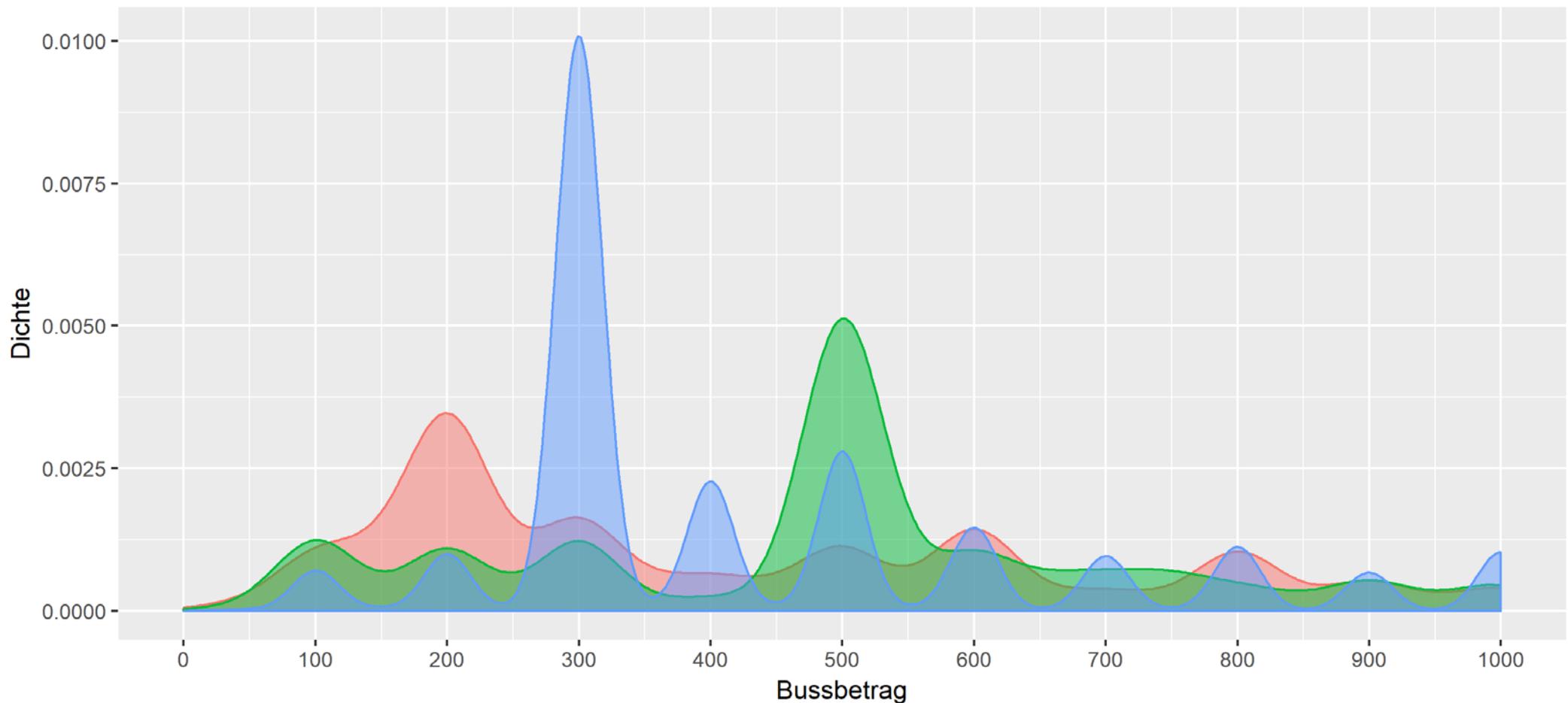


Fr. 1000.– Busse Fr. 200.– Busse



Busse

Periodizität: Höhe der Bussen nach drei Kantonen



Kanton

- BE
- GE
- ZH



Vollzug

2. Teil	Übertretungen
Art. 103	Begriff
Art. 104	Anwendbarkeit erster Teil
Art. 105	Keine/bedingte Anwendbarkeit
Art. 106	Busse
Art. 107	(Gemeinnützige Arbeit)
Art. 108	(aus gesetzestech. Gründen leer)
Art. 109	Verjährung

eschliesst:

- **Erstes Buch:¹ Allgemeine Bestimmungen**
- **Erster Teil: Verbrechen und Vergehen**
- **Zweiter Teil: Übertretungen**
- **Dritter Teil: Begriffe**

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [Bl 1999 1979](#)).² Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des



Art. 109 – Verjährung

Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren.





Relevanz

- Zuständigkeit und Verfahren von Strafbehörden (StPO 17)
- Zulässigkeit U-Haft (StPO 221)
- Strafregisterrecht (StGB 366)
- Unternehmensstr. (StGB 102)
- Geldwäscherei (StGB 305^{bis})
- Komp. Kantone (StGB 335 I)
- Keine Auslieferung (IRSG 35)

StGB



Abgrenzung

1. Übertretungen des Bundesstrafrechts
2. Übertretungen des kantonalen Strafrechts
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen



Abgrenzung

1. Übertretungen des Bundesstrafrechts
2. Übertretungen des kantonalen Strafrechts
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen



Art. 126 StGB – Tätlichkeiten

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.



Art. 34 Waffengesetz – Übertretungen

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer:
- b. ohne Berechtigung mit einer Feuerwaffe schießt;
 - g. den Verlust von Waffen nicht sofort der Polizei meldet;
 - h. die Waffentragbewilligung nicht mit sich führt;
 - n. eine Feuerwaffe transportiert, ohne Waffe und Munition zu trennen;





Art. 91 SVG – Übertretungen

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer:
- a. in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt (0.5-0.79 Promille)



Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15. Juni 2012



Art. 19a BetMG

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert ..., wird mit Busse bestraft.





Abgrenzung

1. Übertretungen des Bundesstrafrechts
2. Übertretungen des kantonalen Strafrechts
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen

Übertretung

Art. 12^{ter} Übertretungsstrafgesetz/SG -
Gesichtsverhüllungsverbot

Wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet, wird mit Busse bestraft.





Übertretung

§ 13 Übertretungsstrafgesetz/LU
Unbefugtes Schiessen

Wer ... an Hochzeiten oder
anderen Anlässen schießt oder
Sprengladungen detonieren
lässt, wird mit Busse bestraft.





Kantonale Übertretungen

§ 42 Übertretungsstrafgesetz/BS
– Fasnacht

Wer den Vorschriften über die
Fasnacht zuwiderhandelt.





Abgrenzung

1. Übertretungen des Bundesstrafrechts
2. Übertretungen des kantonalen Strafrechts
- 3. Ordnungswidrigkeiten**
4. Ordnungsbussen



Ordnungswidrigkeiten (Art. 3 VStrR)

«Ordnungswidrigkeiten [sind] dem Verwaltungsstrafrecht zuzurechnen. Darunter fallen sämtliche Verstösse, die in Bundesgesetzen mit Ordnungsstrafe, Ordnungsbusse oder Verweis bedroht sind.»



BSK StGB⁴-Heimgartner, Vor Art. 103 N 16



Ordnungswidrigkeiten (Art. 3 VStrR)

- Nicht nur Busse, auch Verweis
- Keine Ersatzfreiheitsstrafe
- Keine Zwangsmassnahmen
- «Spielart der Busse»



BSK StGB⁴-Heimgartner, Vor Art. 103 N 16



Ordnungswidrigkeiten (Art. 3 VStrR)

Art. 128 ZPO - Verfahrensdisziplin
und mutwillige Prozessführung

1 Wer im Verfahren vor Gericht den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft. Das Gericht kann zudem den Ausschluss von der Verhandlung anordnen.

ZPO

Schweizerische
Zivilprozessordnung

Kommentar



Abgrenzung

1. Übertretungen des Bundesstrafrechts
2. Übertretungen des kantonalen Strafrechts
3. Ordnungswidrigkeiten
4. Ordnungsbussen

Ordnungsbussen

Art. 1 – Ordnungsbussengesetz
1 Übertretungen der Strassen-
verkehrsvorschriften ... können in
einem vereinfachten Verfahren
mit Ordnungsbussen geahndet
werden (Ordnungsbussen-
verfahren).



BSK StGB4-Heimgartner, Vor Art. 103 N 16



Ordnungsbussen

Art. 5 – Vorgehen bei bekanntem
Fahrzeugführer

2 Beahlt er sofort, so wird eine
Quittung ausgestellt, die seinen
Namen nicht nennt.



BSK StGB4-Heimgartner, Vor Art. 103 N 16



Ordnungsbussen

Art. 5 – Vorgehen bei bekanntem
Fahrzeugführer

3 ... Beahlt er die Busse nicht
fristgerecht, so wird das
ordentliche Strafverfahren
eingeleitet.



BSK StGB4-Heimgartner, Vor Art. 103 N 16

Ordnungsbussen

Art. 6 – Vorgehen bei
unbekanntem Fahrzeugführer
1 Ist nicht bekannt, wer eine
Widerhandlung begangen hat,
so wird die Busse dem ...
Fahrzeughalter auferlegt.



BSK StGB4-Heimgartner, Vor Art. 103 N 16



Massnahmepaket «Rasen»

Tempo 30	Innerorts 50/60 km/h	Ausserorts/ Autostrasse	Autobahn	Strafe
<i>Einfache Verletzung von Verkehrsregeln</i>				
1-15	1-15	1-20	1-25	Ordnungsbussenverfahren
16-17	16-20	21-25	26-30	CHF 400.00 Busse
18-19	21-24	26-29	31-34	CHF 600.00 Busse
<i>Grobe Verletzung von Verkehrsregeln</i>				
	25-29	30-34	35-39	20 Tagessätze Geldstrafe
20-24		35-39	40-44	30 Tagessätze Geldstrafe
25-29	30-34		45-49	50 Tagessätze Geldstrafe
		40-44	50-54	60 Tagessätze Geldstrafe
	35-39		55-59	70 Tagessätze Geldstrafe
30-34		45-49	60-64	90 Tagessätze Geldstrafe
35-39	40-49	50-59	65-79	ab 120 Tagessätze Geldstrafe
ab 40	ab 50	ab 60	ab 80	ab 1 Jahr Freiheitsstrafe



Cannabis

Wie ist die Strafbarkeit im Zusammenhang mit Cannabis geregelt in der Schweiz?





Cannabis – Besitz

Art. 19 BetmG

1 Mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahren
oder Geldstrafe wird bestraft,
wer:

d. Betäubungsmittel unbefugt
besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder
auf andere Weise erlangt;





Cannabis – Besitz/Vorbereitung

Art. 19b BetmG

¹ Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet ..., ist nicht strafbar.

² **10 Gramm** eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.





Cannabis – Konsum

Art. 19a BetMG

1. Wer unbefugt Betäubungs-
mittel **vorsätzlich konsumiert...**,
wird mit Busse bestraft.





Cannabis – Konsum

Art. 28b BetmG

¹ ...Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

² Die Ordnungsbusse beträgt **100 Franken**.

³ Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt.

⁴ Mit der Erhebung der Ordnungsbusse wird das cannabishaltige Produkt **sichergestellt**.





Cannabis – Handel

Art. 19 BetmG

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;
- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;





Cannabis – Fazit

- Grundsätzlich ist BetM-Besitz ein Vergehen,...
- Soweit er nicht der Vorbereitung des Eigenkonsums durch den Besitzer dient. Dann ist er straflos (bis 10 Gramm)
- Konsum ist Übertretung, ...
- ...die im Fall von Cannabis mit mit Ordnungsbusse geahndet wird.





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafantrag

Art. 30 ff. StGB



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/**Strafantrag**

Cybermobbing

- I.F. (16) bedroht 13-jährige Céline aus Spreitenbach/AG. Diese nimmt sich das Leben.
- I.F. verurteilt wegen Drohung und Beschimpfung. Freispruch vom Tötungsvorwurf.



<https://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/schwierig-gegen-cybermobbing-vorzugehen-keine-strafe-wegen-droh-video-id8976304.html>

Cybermobbing

- I.F. und Mittäterin drohen in Instagram-Video einem zweiten Mädchen «Los mol zue du chlini Nutte, mir findet dich scho und zweitens: Du wirsch genauso sterben wie Céline, glaub mir!»
- Mädchen: Strafantrag gegen I.F.
- Jugendanwaltschaft Limmattal-Albis stellt Verfahren ein.



<https://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/schwierig-gegen-cybermobbing-vorzugehen-keine-strafe-wegen-droh-video-id8976304.html>



Strafantrag

Art. 30	Antragsrecht
Art. 31	Antragsfrist
Art. 32	Unteilbarkeit
Art. 33	Rückzug

-  [Art. 30 8. Strafantrag. / Antragsrecht](#)
-  [Art. 31 8. Strafantrag. / Antragsfrist](#)
-  [Art. 32 8. Strafantrag. / Unteilbarkeit](#)
-  [Art. 33 8. Strafantrag. / Rückzug](#)



Strafantrag

Art. 30	Antragsrecht
Art. 31	Antragsfrist
Art. 32	Unteilbarkeit
Art. 33	Rückzug

-  [Art. 30 8. Strafantrag. / Antragsrecht](#)
-  [Art. 31 8. Strafantrag. / Antragsfrist](#)
-  [Art. 32 8. Strafantrag. / Unteilbarkeit](#)
-  [Art. 33 8. Strafantrag. / Rückzug](#)



Art. 30 Antragsrecht

- ¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.
- ² Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt...
- ³ Ist die verletzte Person minderjährig ... so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.
- ⁴ Stirbt die verletzte Person... so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.
- ⁵ Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich ...verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.





Art. 30 Antragsrecht

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

² Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt...

³ Ist die verletzte Person minderjährig ... so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

⁴ Stirbt die verletzte Person... so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

⁵ Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich ...verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.

Antragsberechtigte Person

Handlungsunfähige/Tote

Endgültigkeit Verzicht



Art. 126 StGB – Tätlichkeiten

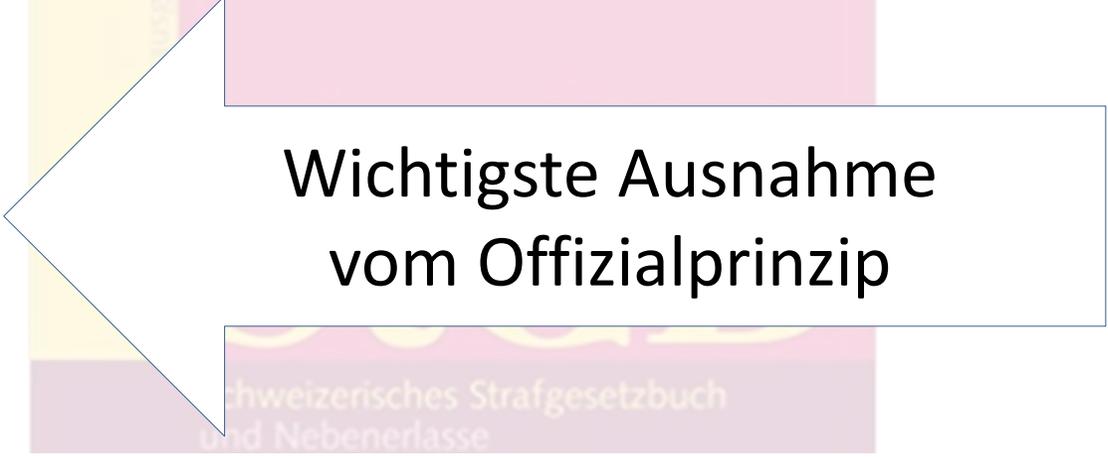
¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.





Art. 30 Antragsrecht

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.



Wichtigste Ausnahme
vom Offizialprinzip

The diagram consists of a large white arrow pointing to the left, towards the text on the left side of the slide. The arrow is set against a background of overlapping colored rectangles: a yellow one on the left, a pink one on top, and a purple one on the bottom. The text 'Wichtigste Ausnahme vom Offizialprinzip' is centered within the white arrow.

Schweizerisches Strafbuch
und Nebenerlasse

Antragsdelikte – Offizialdelikte

- Offizialmaxime: Behörden verfolgen von Amtes wegen
- Ausnahme Antragsdelikte: Verfolgung nur auf Antrag der berechtigten Person





Art. 7 Abs. 1 StPO – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

Schweizerische Strafprozessordnung

Strafantrag

Weshalb gibt es Antragsdelikte?

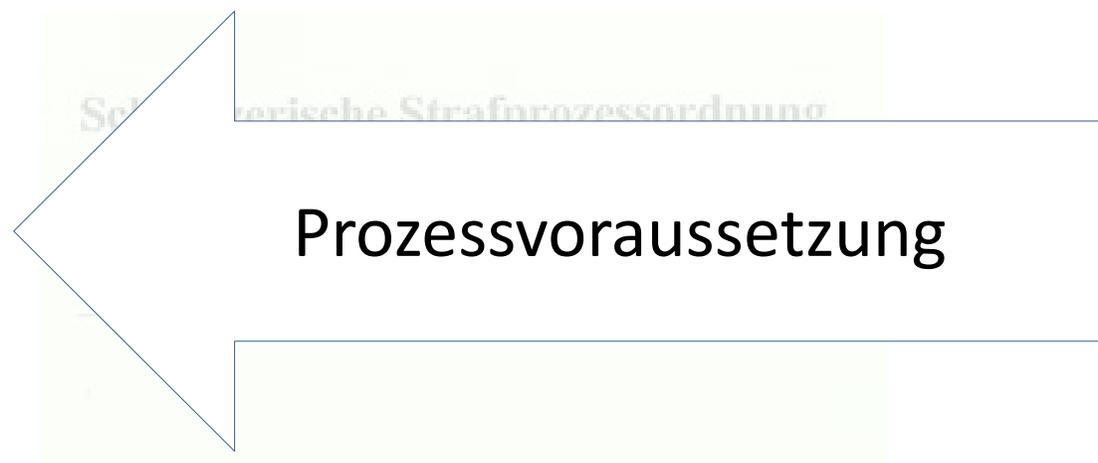
- Geringer Unrechtsgehalt
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Strafverfahren tangiert Persönlichkeit der geschädigten Person stark
- Strafverfolgung könnte persönliche Täter-Opfer Beziehung beeinträchtigen





Art. 303 StPO – Antragsdelikte

¹ Bei Straftaten, die nur auf Antrag oder nach Ermächtigung verfolgt werden, wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt wurde.





Strafantrag ≠ Strafanzeige

- Prozessvoraussetzung
- Strafantrag kann nur erstatten, wer selbst durch die Tat verletzt worden ist.
- Drei Monate ab Kenntnisnahme der Tat durch den Betroffenen.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person.
- Strafanträge können bei der Polizei (mündlich o. schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.
- Antragsteller wird Partei im Strafverfahren (Privatkläger)

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen		 Untersuchungsamt St.Gallen Schützengasse 1, 9001 St.Gallen Tel. 071 229 40 07, Fax 071 229 39 71
Strafantrag / Privatklage		
Vorfall / Delikt Ort Datum / Zeit Geschädigte Person Täterschaft		
I. Strafantrag (Art. 30 # StGB; Art. 304 StPO)	Gegen obenerwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hienach.	
II. Privatklage (Art. 118 # StPO)	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) Ja / Nein	
1. Strafklage (Art. 119/2 lit a StPO)	Falls „Nein“: Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt	
2. Zivilklage (Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. Ja / Nein Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF (Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)	
Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift		



Strafantrag \neq Strafanzeige

- Eine Strafanzeige kann jede Person aufgeben, die von einer Straftat Kenntnis hat.
- Persönliche Betroffenheit spielt keine Rolle.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person
- Strafanzeigen können bei der Polizei (mündlich o. schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.



Übertretungen = Antragsdelikte ?

- Nicht alle Antragsdelikte sind Übertretungen (z.B. StGB 123)
- Nicht alle Übertretungen sind Antragsdelikte (StGB 197 II)





Strafantrag

In einer Prüfung (Sachverhalt) steht: «Ein allfälliger Strafantrag wurde gestellt.»





Strafantrag

Art. 30	Antragsrecht
Art. 31	Antragsfrist
Art. 32	Unteilbarkeit
Art. 33	Rückzug

-  [Art. 30 8. Strafantrag. / Antragsrecht](#)
-  [Art. 31 8. Strafantrag. / Antragsfrist](#)
-  [Art. 32 8. Strafantrag. / Unteilbarkeit](#)
-  [Art. 33 8. Strafantrag. / Rückzug](#)



Art. 31 – Antragsfrist

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.





Art. 31 – Antragsfrist

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von **drei Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter **bekannt** wird.





Strafantrag

Art. 30	Antragsrecht
Art. 31	Antragsfrist
Art. 32	Unteilbarkeit
Art. 33	Rückzug

-  [Art. 30 8. Strafantrag. / Antragsrecht](#)
-  [Art. 31 8. Strafantrag. / Antragsfrist](#)
-  [Art. 32 8. Strafantrag. / Unteilbarkeit](#)
-  [Art. 33 8. Strafantrag. / Rückzug](#)



Art. 32 – Unteilbarkeit

Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.





Art. 32 – Unteilbarkeit

«Die Bestimmung soll verhindern, dass der Antragsteller willkürlich unter mehreren Beteiligten aussuchen kann»



Christof Riedo, der Strafantrag, Basel 2004 (848 Seiten)
hier zit. BSK StGB⁴-Riedo, Art. 32 N 1.



Strafantrag

Art. 30	Antragsrecht
Art. 31	Antragsfrist
Art. 32	Unteilbarkeit
Art. 33	Rückzug

-  [Art. 30 8. Strafantrag. / Antragsrecht](#)
-  [Art. 31 8. Strafantrag. / Antragsfrist](#)
-  [Art. 32 8. Strafantrag. / Unteilbarkeit](#)
-  [Art. 33 8. Strafantrag. / Rückzug](#)



Art. 33 – Rückzug

- 1 Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.
- 2 Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.
- 3 Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.
- 4 Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.





Art. 33 – Rückzug

1 Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.

2 Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

3 Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.

4 Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.

Rückzugsfrist

Endgültigkeit Rückzug

Prinzipielle Unteilbarkeit Rückzug



Cybermobbing

Weshalb wurde das zweite
Strafverfahren gegen I.F. eingestellt?



<https://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/schwierig-gegen-cybermobbing-vorzugehen-keine-strafe-wegen-droh-video-id8976304.html>



BGE 121 IV 150

«In einem solchen Fall muss die Behörde daher den Antragsteller darüber belehren, dass nach dem Gesetz entweder alle Tatbeteiligten zu verfolgen sind oder aber kein Tatbeteiligter verfolgt werden kann, und muss sie abklären, was er will. Erst wenn klar ist, dass er die im Antrag nicht genannten Tatbeteiligten dennoch vor der Strafverfolgung verschonen will, darf der Strafantrag als ungültig angesehen werden»





Universität
Zürich ^{UZH}

Expertenvorträge



Universität
Zürich ^{UZH}

Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis

Dr. iur. Silja Bürgi

Bereichsleiterin, Vollzug 2
(Massnahmen und Bewährung)

Lic. iur. Alessandro Barelli

Abteilungsleiter,
Massnahmen und Bewährung 2

Montag 13. Mai 2019, 16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Universität
Zürich ^{UZH}

Stationäre therapeutische Massnahmen

PD Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie, Rheinau

Montag 20. Mai 2019,
16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Universität
Zürich ^{UZH}

Medizinischer Befund und juristischer Beweis - unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern

Prof. Dr. med. Marc Graf

Direktor Universitäre Psychiatrische
Kliniken, Basel

Montag 27. Mai 2019, 16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Massnahmen/Verwahrung
7	Mo/Di 1./2.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Reserve
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen